

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 08

- **Unberechtigtes Nacherfüllungsverlangen des Kfz-Käufers – Verkäufer hat Anspruch auf Erstattung der Abschleppkosten und ein Zurückbehaltungsrecht**
LG Neubrandenburg, Urteil vom 03.11.2022, AZ: 1 S 20/21

Ist das gekaufte Gebrauchtfahrzeug gar nicht mangelhaft, kann das für den Käufer ein teures Vergnügen werden. Hier hatte der Verkäufer Abschleppkosten bezahlt und die Herausgabe des Fahrzeugs verweigert, bis diese bezahlt seien – zu Recht, wie das LG Neubrandenburg in der Berufung entschied. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Fehlende Aktivlegitimation des Sachverständigen aufgrund unklarer Abtretungsvereinbarung**
AG Amberg, Urteil vom 09.01.2023, AZ: 1 C 473/21

Mangels Aktivlegitimation ging ein Kfz-Sachverständiger hier leer aus. Es fehlte in seiner Abtretung eine entscheidende Klarstellung: Welche Rechte der Geschädigte bei ausbleibender oder nur teilweiser Zahlung der Versicherung des Unfallschädigers hat. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Einwände gegen zu hohe Reparatur- und Sachverständigenkosten dringen nicht durch**
AG Berlin-Mitte vom 14.02.2023, AZ: 21 C 212/22 V

Das AG Berlin-Mitte spricht in seinem Urteil dem klagenden Geschädigten restliche und durch die Beklagte gekürzte Reparaturkosten zu. Insbesondere die Position „Desinfektionskosten“, welche aufgrund der pandemischen Situation berechnet wurde, wird dem Kläger weiterhin zugesprochen. Gekürzte Sachverständigenkosten müssen durch die Beklagte voll reguliert werden, weil sie sich innerhalb der BVSK-Honorarbefragung 2020 befinden. Die durch die Beklagte erstatteten Mietwagenkosten liegen bereits oberhalb des arithmetischen Mittels aus der Fraunhofer- und Schwacke-Liste und sind somit bereits abgegolten. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Werkstattrisiko geht zulasten des Schädigers**
AG Lübeck, Urteil vom 07.02.2022, AZ: 26 C 156/21

Warum Versicherer sich auch bei konkreter Abrechnung nach wie vor der Regulierung nachweislich angefallener Positionen wie hier Verbringungs- oder Desinfektionskosten entziehen wollen, ist unverständlich. Erneut urteilt ein Amtsgericht, dass das Werkstattrisiko grundsätzlich beim Schädiger liegt. Das Kostenrisiko eines verlorenen Klageverfahrens übrigens auch. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Unberechtigtes Nacherfüllungsverlangen des Kfz-Käufers – Verkäufer hat Anspruch auf Erstattung der Abschleppkosten und ein Zurückbehaltungsrecht**
LG Neubrandenburg, Urteil vom 03.11.2022, AZ: 1 S 20/21

Hintergrund

Am 11.03.2016 erwarb der Kläger einen Opel Corsa für 4.950,00 € vom Beklagten. Dieser blieb dann am 13.01.2017 stehen. Er hatte einen Motorschaden. Der Kläger forderte den Beklagten auf, das Fahrzeug in die Werkstatt zu schleppen und den Motor zu reparieren.

Der Beklagte kam dem nach, stellte allerdings dann beim Zerlegen fest, dass die Steuerkette gerissen war. Die abgeschlossene Garantiever sicherung, welche sogar ihre Einstandspflicht erklärt hatte, wollte der Kläger nicht in Anspruch nehmen. Er berief sich auf Sachmangelansprüche und verlangte Nachbesserung. Darüber konnten sich die Parteien jedoch nicht einigen.

Der Opel Corsa wurde auf Wunsch des Klägers im März 2017 vom Beklagten abgemeldet und verblieb auf dem Betriebsgelände des Beklagten. Am 29.08.2017 forderte der Kläger den Beklagten auf, das Fahrzeug bis zum 04.09.2017 zu reparieren und fahrbereit an ihn – den Kläger – herauszugeben. Der Beklagte wiederum teilte dem Kläger am 05.09.2017 mit, er sei zur Herausgabe des Pkws nur nach Zahlung von 300,00 € bereit. Hierbei handelte es sich u.a. um die Kosten des Transports des klägerischen Fahrzeugs zur Anschrift des Beklagten.

Der Pkw verblieb beim Beklagten. Die Ansprüche aus der Garantiever sicherung verfielen mittlerweile. Am 08.12.2017 erhob der Kläger Klage auf Rückabwicklung. Zuletzt begehrte er vor dem Amtsgericht noch Schadenersatz und beantragte, den Beklagten zur Zahlung von 2.800,00 € nebst Zinsen zu verurteilen. Der Beklagte beantragte Klageabweisung. Die Steuerkette sei zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs noch nicht gerissen gewesen. Dem Kläger sei vielmehr ein Bedienfehler oder die Nutzung von altem oder minderwertigem Öl anzulasten. Dies habe zum Riss geführt.

Das Amtsgericht gab der Klage in Höhe von 1.200,00 € statt. Der Beklagte habe kein Zurückbehaltungsrecht gehabt und hätte den streitgegenständlichen Pkw herausgeben müssen. Die ungerechtfertigte Weigerung der Herausgabe des Pkw habe zu einem Schaden deshalb geführt, weil nunmehr der Kläger seine Ansprüche gegenüber der Garantiever sicherung nicht mehr geltend machen konnte. Hiergegen ging der Beklagte in Berufung und gewann vor dem LG Neubrandenburg vollumfänglich. Dieses sah auf Klägerseite keinen Anspruch als gegeben an.

Aussage

Im Gegensatz zum Amtsgericht ging das Landgericht davon aus, dass dem Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 Abs. 1 BGB zur Seite stand. Er habe eine offene Ersatzforderung wegen der unberechtigten Aufforderung des Klägers vom 13.01.2017, das Fahrzeug zur Werkstatt des Beklagten abzuschleppen, gehabt. Um ein Werkunternehmerpfandrecht habe es sich allerdings nicht gehandelt. Dieses hätte ein entsprechendes Angebot und dessen Annahme vorausgesetzt. Davon ging das LG Neubrandenburg nicht aus.

Die Aufforderung des Klägers, den Wagen zur Werkstatt zu schleppen, legte es nach §§ 133, 157 BGB aus. Der Kläger habe damit zum Ausdruck bringen wollen, dass der Beklagte eine Nacherfüllung am Fahrzeug erbringe. Diesbezüglich bestehe zunächst die Verpflichtung des Käufers, die Kaufsache zur Prüfung des Vorliegens eines Mangels und zu dessen Reparatur zur Werkstatt des Beklagten zu verbringen. Der Verkäufer sei grundsätzlich nicht verpflichtet,

sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm die Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung der Kaufsache gegeben habe. Gemäß § 439 Abs. 2 BGB habe ein Verkäufer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Es handele sich um eine Kostentragungsregelung mit Anspruchscharakter. Der Käufer könne sogar schon vorab einen (abrechenbaren) Vorschuss zur Abdeckung der Kosten des Transports vom Verkäufer beanspruchen. Zwischen Kläger und Beklagtem kam es also nicht zum Abschluss eines Transportvertrages, sondern der Kläger wollte im Hinblick auf den Beklagten im Vorgriff eines Ersatzanspruchs den Transport unmittelbar auf dessen Kosten vornehmen lassen.

Im konkreten Fall habe es sich allerdings um ein sogenanntes unberechtigtes Nacherfüllungsverlangen gehandelt. Denn erstinstanzlich hatte der gerichtlich bestellte Sachverständige festgestellt, dass der Motor nicht mangelhaft gewesen war.

In diesem Fall könne allerdings der Verkäufer vom Käufer seine Aufwendungen zur Prüfung des Nacherfüllungsverlangens nur unter sehr engen Voraussetzungen ersetzt verlangen. Notwendig sei eine schuldhaft pflichtwidrige Behauptung eines Mangels durch den Käufer. Bezüglich der Aufwendungen, die der Verkäufer zur Prüfung, ob die Kaufsache einen Mangel aufweist, tätigte, ging das LG Neubrandenburg nicht von einer solchen schuldhaften Pflichtwidrigkeit aus. Die Kosten verblieben mithin beim Verkäufer.

Anders verhalte es sich allerdings mit den Abschleppkosten. Hier habe der Käufer im Falle eines unberechtigten Nacherfüllungsverlangens die Kosten des Transports der Kaufsache zum Ort der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 2 BGB selbst zu tragen. Auf Verlangen des Verkäufers müsse der Käufer diese mithin erstatten. Der Anteil dieser Kosten betrug 82,50 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Diesbezüglich habe dem Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht zugestanden.

Daran ändere sich auch nicht dadurch etwas, dass der Beklagte dem Kläger keine Rechnung gemäß § 14 UStG ausstellte. Gemäß § 14 Abs. 2 II 1 Nr. 2 Satz 2 UStG sei der Unternehmen lediglich gegenüber einem anderen Unternehmer zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. Gegenüber einem Verbraucher sei er hierzu lediglich berechtigt.

Praxis

Auf Wunsch des Käufers hatte der Verkäufer das streitgegenständliche Fahrzeug zu sich transportiert und untersucht. Letztendlich stellte sich heraus, dass kein Mangel vorlag. Zwar konnte der Verkäufer die Kosten der Mangeluntersuchung vom Käufer nicht mehr verlangen, denn diesem war keine schuldhafte Pflichtverletzung im Hinblick auf die Geltendmachung des Mangels vorzuwerfen.

Jedoch standen ihm die Kosten des Transport gemäß § 439 Abs. 2 BGB zu. Letztendlich begründete dies ein Zurückbehaltungsrecht. Der Käufer hätte ohne Weiteres die Herausgabe des Fahrzeugs dadurch erreichen können, dass er die Transport- und Abschleppkosten unter Vorbehalt bezahlt hätte. Der Verkäufer hätte ihm dann das Fahrzeug herausgeben müssen. Die Verweigerung der Herausgabe des Fahrzeugs durch den Verkäufer war mithin berechtigt. Somit konnte der Käufer hierauf keinen Schadenersatzanspruch stützen.

- **Fehlende Aktivlegitimation des Sachverständigen aufgrund unklarer Abtretungsvereinbarung**

AG Amberg, Urteil vom 09.01.2023, AZ: 1 C 473/21

Hintergrund

Der Kläger (Kfz-Sachverständiger) wurde von der Geschädigten (GmbH) mit der Gutachtenerstellung beauftragt. Den Schadenersatzanspruch auf Zahlung des Sachverständigenhonorars ließ sich der Sachverständige abtreten. Die Abtretung ist wie folgt formuliert:

„Ich trete hiermit meinen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe des Bruttobetrags der Rechnung des beauftragten Sachverständigenbüros unwiderruflich erstrangig erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des Unfallbeteiligten Fahrzeugs an den Kfz-Sachverständigen ab. Hiermit weise ich den regulierungspflichtigen Versicherer an, die Sachverständigenkosten unmittelbar an das von mir beauftragte Sachverständigenbüro zu zahlen. Das Kfz-Sachverständigenbüro ist berechtigt, diese Abtretung den Anspruchsgegnern offenzulegen und den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten gegenüber den Anspruchsgegnern im eigenen Namen geltend zu machen. Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Kfz-Sachverständigenbüros aus dem Sachverständigenvertrag gegen mich nicht berührt. Es kann die Ansprüche gegen mich geltend machen, wenn und soweit der Regulierung wichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet.“

Für das Gutachten berechnete der Sachverständige netto 2.699,10 € netto. Vorgerichtlich zahlte die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung 2.245,90 € an den Sachverständigen. Die Differenz von 453,20 € war Gegenstand der Klage, die vom AG Amberg abgewiesen wurde. Der Sachverständige sei nicht aktivlegitimiert gewesen, die Abtretung mangels Transparenz unwirksam.

Aussage

Bei der Geschädigten handelt es sich um eine GmbH. Gemäß § 310 Abs. 1 S. 2 BGB findet der § 307 Abs. 1 S. 2 BGB auch zwischen Unternehmern Anwendung. Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners kann sich daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Die Rechte und Pflichten des Vertragspartners müssen möglichst klar und durchschaubar dargestellt werden, sodass sowohl hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen als auch hinsichtlich der Rechtsfolgen kein ungerechtfertigter Beurteilungsspielraum entsteht.

Der Vertragspartner soll ohne fremde Hilfe möglichst einfach seine Rechte und Pflichten feststellen können, damit er die rechtliche Tragweite der Vertragsbedingungen bei Vertragsschluss hinreichend erfassen kann und nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird. Die Klausel muss deshalb nicht nur in ihrer Formulierung verständlich sein, sondern auch die mit ihr verbundenen wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen so weit wie möglich verdeutlichen.

Eine Intransparenz kann sich nicht nur bei einzelnen Klauseln aus ihrer inhaltlichen Unklarheit, mangelnder Verständlichkeit oder aus der unzureichenden Erkennbarkeit der Konsequenzen ergeben, sondern auch aus der Gesamtregelung. Abzustellen ist dabei auf die Verständnismöglichkeiten des typischerweise bei Verträgen der geregelten Art zu erwartenden Durchschnittskunden. Diesen Voraussetzungen entspricht die in der Abtretungserklärung verwendete Formulierung nicht.

Für einen durchschnittlichen Unfallgeschädigten als Auftraggeber hinsichtlich des Gutachtauftrags wird nicht hinreichend deutlich, welche Konsequenzen ihn treffen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. Der letzte Satz der Klausel sieht vor, dass die Klägerin die Ansprüche gegen den Unterzeichner geltend machen kann, wenn und soweit der Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet.

Diese Klausel entspricht im Wortlaut zwar nicht derjenigen Klausel, die dem Urteil des BGH vom 18.02.2020 (AZ: VI ZR 135/19) zugrunde liegt. Gleichwohl entspricht diese Klausel nicht dem Transparenzgebot. Die Klausel, über welche der BGH im Urteil zu entscheiden hatte, sah vor, dass der Auftraggeber in dem Fall, dass die Versicherung keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet, die Forderung zurückerhält. Selbst in dieser sah der BGH einen Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB. Er führt wie folgt aus:

„Der vorletzte Satz der Klausel sieht vor, dass die S die Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen kann, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. Im letzten Satz der Klausel heißt es, dass der Auftraggeber in diesem Fall die Forderung zurückerhält, um sie selbst gegen die Anspruchsgegner geltend zu machen. Insoweit bleibt offen, zu welchem Zeitpunkt genau der Auftraggeber die Forderung zurückerhalten soll. In Betracht kommen drei Möglichkeiten (und ggf. eine entsprechende Vorleistungspflicht): Erstens bereits bei Zahlungsanforderung durch die S, zweitens gleichzeitig mit der Zahlung des Auftraggebers oder drittens erst danach. Abweichendes ergibt sich nicht aus der Annahme der Revisionserwiderung, die S sei bei Geltendmachung ihres (Rest-)Anspruchs insoweit verpflichtet, den Schadensersatzanspruch zurück abzutreten, und dem Auftraggeber stehe ein Zurückbehaltungsrecht zu, wenn die S nicht in der Lage sei, die Schadensersatzforderung in Höhe der Inanspruchnahme rückabzutreten. Denn zu einem solchen Recht des Auftraggebers, eine Zug-um-Zug-Leistung verlangen zu können, würden erst interessenbezogene Erwägungen führen, die so von einem durchschnittlichen Auftraggeber (Unfallgeschädigten) nicht erwartet werden können (vgl. Senat NJW 2019, 51 Rn. 10). Die danach in der Klausel intransparent geregelte Frage, unter welchen Voraussetzungen der Auftraggeber den erfüllungshalber abgetretenen Schadensersatzanspruch (teilweise) zurückerhält und welche Rechte er in diesem Zusammenhang hat, steht in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Regelung der erfüllungshalber erfolgenden Anspruchsabtretung selbst und führt deshalb nach § 307 I 1 und 2 BGB zu deren Unwirksamkeit (vgl. Senat NJW 2019, 51 Rn. 11).“

Damit liegt in der vorliegend verwendeten Klausel ein Verstoß gegen das Transparenzgebot. Wie bereits ausgeführt ist hinsichtlich der Auslegung auf die Verständnismöglichkeiten eines Durchschnittskunden abzustellen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der durchschnittliche Geschädigte die Rechtslage richtig einordnen und beurteilen kann, ob, wann und unter welchen Umständen eine Rückabwicklung zu erfolgen hat, wenn seitens der Versicherung keine vollständige Zahlung erfolgt. An einer Regelung diesbezüglich fehlt es. Damit ist die vorliegende Klausel nicht hinreichend klar und verständlich. Es genügt gerade nicht, wenn die konkreten Auswirkungen erst infolge einer intensiven Beschäftigung für den Kunden ersichtlich werden.

Aufgrund des Verstoßes gegen das Transparenzgebot ist die Abtretung insgesamt unwirksam, denn die unklare Regelung steht in untrennbarem Zusammenhang mit der Abtretung. An diesem Ergebnis ändert auch die Tatsache nichts, dass die Beklagte bereits einen Teil der Rechnung direkt an den Kläger überwiesen hat. Die Bezahlung einer Rechnung – auch nach umfassender Prüfung – rechtfertigt nicht die Annahme eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses (vgl. BGH, NJW-RR 2007, 530). Eine vorprozessuale Leistung erfolgt regelmäßig mit dem Ziel, einen Prozess zu vermeiden.

In einem dennoch folgenden Prozess ist es der Versicherung nicht verwehrt, sich mit dem Einwand der fehlenden Aktivlegitimation zu verteidigen. Durch die vorbehaltlose vorgerichtliche Begleichung einer Rechnung wird die Forderung oder deren tatsächlichen Grundlagen nicht außer Streit gestellt. Die Berufung auf die fehlende Aktivlegitimation ist demnach nicht rechtsmissbräuchlich.

Praxis

Immer wieder kommt es zu Problemen mit abgetretenem Sachverständigenhonorar – sei es, dass die Amtsgerichte die Rechtsprechung des BGH nicht richtig umsetzen und blind den Textbausteinen der Versicherungsanwälte folgen oder aber (wie hier) die Abtretung tatsächlich unklar formuliert und damit unwirksam ist.

Für den Geschädigten, der den Anspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars abtritt, muss deutlich erkennbar sein, was passiert, wenn die Versicherung nicht oder nur teilweise zahlt. Neben der Tatsache, dass der Sachverständige dann berechtigt ist, den Geschädigten selbst in Anspruch zu nehmen, muss geregelt sein, dass der Sachverständige dann zum einen verpflichtet ist, den Anspruch zurückzutreten, zum anderen, zu welchem Zeitpunkt die gegenseitigen Pflichten eintreten.

Der BGH gibt den Weg vor: Die gegenseitigen Leistungen sind Zug um Zug zu erbringen. Neben der Klarstellung, dass der Geschädigte nach Zahlung und Rückabtretung selbst berechtigt ist, seinen Anspruch durchzusetzen, fehlte dieser entscheidende Satz hier in der Abtretung.

Prüfen Sie daher, ob Ihre Abtretungen auf dem neuesten Stand sind und lassen Sie sich im Zweifel im Klageverfahren und nach Hinweis des Gerichts den Anspruch erneut – mit einem wirksamen Formular – abtreten.

- **Einwände gegen zu hohe Reparatur- und Sachverständigenkosten dringen nicht durch**

AG Berlin-Mitte vom 14.02.2023, AZ: 21 C 212/22 V

Hintergrund

Vor dem AG Berlin-Mitte klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche Reparaturkosten für das beschädigte Fahrzeug sowie gekürzte Sachverständigengebühren.

Der Streitwert wird vom Gericht auf 440,82 € festgesetzt. Zur Begründung der Kürzung trägt die Beklagte vor, dass Reparaturkosten wie Schutzmaßnahmen vor Ofentrocknung, Farbtonfindung, Karosserielackierungsvorbereitungen und Schutzvorrichtungsschoner zu kürzen sind. Veranschlagte Sachverständigenkosten seien ebenfalls überzogen und somit nicht erforderlich.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf restliche Reparaturkosten, die im Vorfeld gekürzt wurden. Ist wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Im Ausgangspunkt ist der Anspruch auf Befriedigung seines Finanzierungsbedarfs in Form des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrages und nicht etwa auf Ausgleich von Rechnungen gerichtet. Der Geschädigte ist folglich so zu stellen, wie er wirtschaftlich gestanden hätte, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Zwar hat er den wirtschaftlichsten Weg der Schadenbeseitigung zu wählen. Etwaige und sich im Laufe der Reparatur zeigende Mehraufwände gehen infolge des Werkstatttrisikos zulasten des Schädigers.

„Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbes. Auswahl- oder Überwachungs-)Verschulden trifft, so sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger deshalb auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind, in einem solchen Fall gegebenenfalls bestehende Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber spielen nur insoweit eine Rolle, als der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs deren Abtretung verlangen kann.“

In Rede stehende Reparaturarbeiten konnten im Laufe des Verfahrens nachgewiesen werden, ebenso wie angefallene Desinfektionskosten, die tatsächlich mit Beginn der Coronapandemie anfielen. So konnte der Reparaturbetrieb nachweisen, dass mit Beginn der Pandemie alle reparierten Fahrzeuge an sämtlichen Flächen, mit denen die Mitarbeiter der Werkstatt in Kontakt treten, nicht nur gereinigt, sondern unter Verwendung von Desinfektionsmitteln desinfiziert werden, wobei diese Praxis zum Jahreswechsel eingestellt wurde. Bei den Desinfektionskosten handelt es sich um einen pauschalen Betrag. Über die genauen Abrechnungsmodalitäten in Bezug auf Desinfektionskosten wurde der Kunde zwar erst später in Kenntnis gesetzt. Allerdings wurde der Reparaturauftrag auf der Basis erteilt, wo Desinfektionskosten bereits im Gutachten angepriesen wurden.

Auch die Sachverständigenkosten sind der Höhe nach erforderlich. Der Schadenersatz gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 umfasst regelmäßig auch sämtliche Sachverständigenkosten. Auch hier hat der Geschädigte keinerlei Marktforschung zu betreiben, um den günstigsten Sachverständigen für den Schädiger herauszufinden.

Das Grundhonorar des hier beauftragten Sachverständigen befindet sich innerhalb der BVSK-Honorarbefragung, welche regelmäßig von der Rechtsprechung gemäß § 287 ZPO als allgemeine Schätzgrundlage für die Bemessung des üblichen Sachverständigenhonorars herangezogen werden kann. Insofern bestehen keine Bedenken in Bezug auf die Höhe der Vergütung.

Auch Nebenkosten stehen im Einklang mit dem JVEG und der Rechtsprechung des BGH vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 50/15). Dabei differenziert das Gericht allerdings bei den Schreibkosten. Zu den Schreibkosten gehört nach der Auffassung des AG Berlin-Mitte nicht das Abdrucken von DAT-Tabellen oder Kalkulationen. Lediglich individuell beschriebene Seiten können als Schreibkosten in Höhe von 1,80 € berechnet werden, Kalkulationen und Tabellen hingegen nur mit 0,50 € wie eine Kopie.

Von der Beklagten bereits bezahlte Mietwagenkosten indes übersteigen das arithmetische Mittel aus Schwacke- und Fraunhofer-Liste und sind insofern abgegolten.

Praxis

Wieder ein kleiner Wermutstropfen in Bezug auf die Ausführungen des AG Berlin-Mitte. Sachfremd ist die Argumentation, dass Tabellen und Kalkulationen in der Sachverständigenrechnung nur als Kopie abgegolten sind und keine Schreibseiten seien. Dabei sind sie genauso zu bewerten, wie jede andere Seite des Gutachtens – und zwar als Schreibseite mit 1,80 €. Auch Tabellen und Kalkulationen müssen befüllt werden und sind individuelle Seiten eines Gutachtens.

- **Werkstattrisiko geht zulasten des Schädigers**
AG Lübeck, Urteil vom 07.02.2022, AZ: 26 C 156/21

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Beklagte verweigert die Regulierung hinsichtlich der Verbringungs- und Desinfektionskosten in Höhe von 114,25 €.

Aussage

Nach Ansicht des AG Lübeck ist die Klage vollumfänglich begründet. Die Beklagte kann nicht damit gehört werden, dass die von der Werkstatt berechneten Verbringungskosten nicht erforderlich gewesen oder nicht in der geltend gemachten Höhe angefallen und ohnehin nicht erstattungsfähig seien, denn der Geschädigte hat grundsätzlich Anspruch auf Erstattung des erforderlichen Wiederherstellungsaufwandes.

Dabei kann er jedoch nur diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Da den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten jedoch grundsätzlich Grenzen gesetzt sind, sobald er das Fahrzeug in die Hände der Reparateure gegeben hat, ist hier auf eine subjektbezogene Schadenbetrachtung abzustellen.

Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 BGB entgegenlaufen, wenn der Geschädigte mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Ursprung darin haben, dass die Reparatur in einer für ihn fremden Sphäre stattfinden muss. Das Werkstattrisiko geht daher zulasten des Schädigers.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis die Schadenbeseitigung für den Schädiger durchführen lässt. Dem Schädiger entsteht dadurch auch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann.

Es kommt auch nicht darauf an, ob der Geschädigte die Reparaturrechnung bereits beglichen hat. Der Indizwirkung einer bezahlten Rechnung bedarf es für die Erforderlichkeit gemäß § 249 BGB in diesem Fall nicht, denn die Indizwirkung ergibt sich bereits aus der wesentlichen Übereinstimmung der vom Sachverständigen veranschlagten und von der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellten Kosten, die auch die Verbringungs- und Desinfektionskosten umfassen.

An dieser Indizwirkung ändert sich auch nichts, auch wenn der Schädiger einen Prüfbericht vorgelegt hat. Für den Laien ist die Richtigkeit eines solchen Prüfberichts regelmäßig weder erkennbar noch nachvollziehbar. Die Zusendung eines technisch erstellten Prüfberichts vermag die fachliche Expertise des von dem Geschädigten beauftragten Sachverständigen in der Regel nicht zu erschüttern.

Praxis

Auch das AG Lübeck ist der Ansicht, dass das Werkstattrisiko grundsätzlich beim Schädiger liegt. Daran ändert sich weder durch die Vorlage eines Prüfberichts etwas noch aus dem Umstand, dass der Geschädigte die Reparaturrechnung bislang nicht reguliert hat.